

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Helge Limburg und Filiz Polat (GRÜNE), eingegangen am 17.02.2009

#### Abschiebungshaft: Zu lang und rechtswidrig - Gerichte prüfen nicht umfassend

In Niedersachsen werden jährlich zahlreiche Personen in Abschiebungshaft genommen, viele davon nach Auffassung zahlreicher Beobachter zu Unrecht und viele davon viel zu lange.

„Abschiebung“ ist die Durchsetzung der Ausreisepflicht einer Person durch die Ausländerbehörde. Als „ausreisepflichtig“ gilt, wer einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Abschiebungshaft wird von den Ausländerbehörden beantragt und häufig von den Gerichten angeordnet, wenn befürchtet wird, dass u. a. der „Ausländer“ seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachkommt. Die Haft darf nur verhängt werden, wenn die in § 62 AufenthG genannten Gründe vorliegen. Diese Vorschrift ist allerdings weit auslegbar, sodass beispielsweise die Haftanordnung aufgrund des „begründeten Verdachts“, die Person wolle sich einer Abschiebung entziehen, oftmals durch pauschale Feststellungen legitimiert wird. Die in der Regel für drei Monate verhängte Haft kann bis zu 18 Monate verlängert werden. Die Abzuschiebenden müssen durch Kooperation mit den Behörden ihre eigene Abschiebung befördern oder bleiben inhaftiert. Häufig erfolgt auch eine Inhaftierung von Personen, bei denen von vornherein feststeht, dass eine Abschiebung nicht durchführbar ist.

Zuständig für die Anordnung der Abschiebungshaft sind die Amtsgerichte. Dort trifft der Abzuschiebende häufig auf Proberichter, die ebenso häufig in den Verfahren unerfahren oder mit der Materie schlicht überfordert sind, zumal mittlerweile Europarecht angewandt und/oder europarechtliche Entscheidungen zu berücksichtigen sind. Auch wird in den meisten Fällen die Abschiebungshaft angeordnet, ohne dass die Ausländerakte bekannt ist. Leitet ein Inhaftierter ein Beschwerdeverfahren gegen seine Sicherungshaft ein, kann er - auch in den höheren Instanzen - keinesfalls sicher sein, dass seine Argumente dort berücksichtigt werden. So hat das Bundesverfassungsgericht u. a. in 7 Verfassungsbeschwerden in den Jahren 2007/2008 die gerichtliche Haftpraxis in Niedersachsen gerügt und die Entscheidungen der Land- und Oberlandesgerichte aufgehoben. Konsequenzen wurden soweit ersichtlich daraus nicht gezogen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Abschiebungshafthäftlinge hat es seit 1998 in Niedersachsen gegeben (bitte Auflisten nach Jahr, Anzahl, Anzahl der Hafttage, männlich/weiblich, volljährig/minderjährig)?
2. Wie viele von den in Nummer 1 genannten Personen wurden im Zusammenhang mit der EG-VO 2002/43 (Dublin II) innerhalb Europas verschoben?
3. In wie vielen Fällen wurden Beschwerden gegen die Abschiebungshaft eingelegt, die
  - a) zurückgewiesen,
  - b) erfolgreichwaren?
4. In wie vielen Fällen wurden keine Beschwerden gegen die Abschiebehaft eingelegt?
5. Sofern die Frage zu Nummer 2 wegen mangelnder Statistik nicht beantwortet werden kann: Aus welchen Gründen hält es die Landesregierung nicht für notwendig, eine entsprechende Statistik zu führen oder zumindest eine Berichtspflicht der Gerichtspräsidien einzuführen.

6. Wie lange waren die Abzuschiebenden, die erfolgreiche Beschwerdeverfahren oder Verfassungsbeschwerden eingereicht hatten,
  - a) jeweils in Haft,
  - b) haben einen Antrag auf Entschädigung gestellt, und
  - c) wie wurden sie entschädigt?
7. Wie hoch sind die Kosten die pro Tag/Person Abschiebungshaft dem Land entstehen (bitte die Zusammensetzung der Kosten genau aufschlüsseln)?
8. Werden die Kosten in Nummer 7 gemäß § 66 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich von den betroffenen Personen eingefordert? Wenn ja, mit welchem finanziellen Erfolg?
9. Welche Möglichkeiten der Reduzierung der geltend gemachten Kosten bestehen für mittellose Personen, die inhaftiert wurden?
10. In wie vielen Fällen wird bzw. wurde die Abschiebungshaft als Vorbereitungshaft bzw. Sicherungshaft genutzt?
11. Hält die Landesregierung die derzeitige gerichtliche Abschiebungshaftpraxis in Niedersachsen für angemessen und unter rechtsstaatlichen Kriterien für gerechtfertigt?
12. An welchen Amtsgerichten sind in Niedersachsen Proberichter und an welchen Richter auf Lebenszeit für Abschiebungshaftverfahren zuständig (bitte die einzelnen Gerichte auflisten)?
13. Warum werden häufig an den Amtsgerichten Proberichter mit Abschiebungshaftsachen beauftragt?
14. Wie stellt das Justizministerium sicher, dass die zuständigen Richter in Abschiebungshaftsachen sich in dieser Rechtsmaterie fortbilden können und hinsichtlich der aktuellen Rechtsprechung und dem EU-Recht auf dem Laufenden sind?
15. Wie wird die Schulung der Mitarbeiter der Ausländerbehörden insbesondere in Abschiebungshaftsachen sichergestellt, und welche Hilfestellungen gibt bzw. welche Einflussmöglichkeiten hat die Landesregierung hierzu?
16. Welche Hilfestellungen (Angebote, Freistellung etc.) gibt die Landesregierung, damit Richterinnen und Richter in Abschiebungshaftsachen sich fortbilden können?
17. An welchen Amtsgerichten in Niedersachsen ist nicht sichergestellt, dass ein Richterbereitschaftsdienst entsprechend den Vorgaben des BVerfG vorhanden ist, damit sofort nach der Festnahme der Abzuschiebenden eine Vorführung erfolgen kann?
18. Wie viel Zeit vergeht in der Regel von den Festnahmen bis zur Vorführung eines Abzuschiebenden beim Amtsrichter?
19. Hält es die Landesregierung für sinnvoll, eine kostenlose Rechtsberatung durch erfahrene Rechtsanwälte unabhängig von sozialen Trägern (Flüchtlingsrat und Diakonie) für die Abschiebungshaft einzurichten und diese auch zu finanzieren? Falls nicht, sieht die Landesregierung einen Änderungsbedarf nach der EU-Rückführungsrichtlinie?
20. Welche finanziellen Hilfen erhalten die in Niedersachsen tätigen sozialen Träger für die Beratung der Abschiebungshäftlinge vom Land?
21. Nach welchen gesetzlichen Grundlagen wird die Abschiebungshaft derzeit vollstreckt?
22. Wird es im Sinne der EU-Rückführungsrichtlinie Änderungsbedarf bei der Abschiebungshaft in Niedersachsen geben? Wenn nein, warum nicht?
23. Aus welchen Gründen könnte es nach Ansicht der Landesregierung notwendig sein, dass für die Abschiebungshaft ein eigenes Abschiebungshaftvollstreckungsgesetz zur Verfügung stünde?
24. Die meisten kleineren Amtsgerichte in Niedersachsen haben in der Regel nur wenige Abschiebungshafffälle. Hält es die Landesregierung für sinnvoll, die Zuständigkeit von Abschie-

bungshaftsachen z. B. auf die großen niedersächsischen Städte zu konzentrieren, um damit auch eine höhere Professionalität der zuständigen Richter zu erreichen?

25. Könnte es sinnvoll sein, dass die sachliche Zuständigkeit in Abschiebungshaftsachen von den Zivil- zu den Verwaltungsgerichten wechselt, weil diese Gerichte durch die Verfahren in Asyl- und Ausländerangelegenheiten eine größere Nähe zu der Gesamtthematik haben?
26. Welche Konsequenzen hat die Landesregierung aus den mindestens 7 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die die Abschiebungshaftpraxis in Niedersachsen inzident kritisieren, gezogen bzw. wird sie ziehen?
27. Sind der Landesregierung Straf- oder Zivilverfahren gegen Mitarbeiter, Richter etc. bekannt, die zu einer rechtswidrigen Abschiebungshaft beigetragen haben?

(An die Staatskanzlei übersandt am 03.03.2009 - II/721 - 244)

### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres, Sport und Integration  
- 42.10 - 12231/3-41 -

Hannover, den 19.05.2009

Die in der Überschrift und in dem Vorspann der Anfrage enthaltenen Unterstellungen einer unzureichenden und rechtsstaatswidrigen Praxis bei der richterlichen Anordnung von Abschiebungshaft werden zurückgewiesen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Jahr	insgesamt	männlich	weiblich	minderjährig (nur männlich)
1998		162	35	248
1999		148	31	302
2000	1 083	592	216	275
2001	1 694	1 195	367	132
2002	1 837	1 366	360	111
2003	1 680	1 175	427	78
2004	1 555	1 145	345	65
2005	1 046	831	172	43
2006	700	611	82	7
2007	509	447	62	-
2008	544	464	80	-

Bei den Angaben zu 1998 und 1999 handelt sich bei den männlichen und weiblichen Abschiebungsgefangenen um die jeweiligen durchschnittlichen Belegungszahlen der Jahre. Eine gesonderte statistische Erfassung der in Abschiebungshaft einsitzenden Ausländerinnen und Ausländer erfolgte in diesen Jahren noch nicht, da in dieser Zeit die Unterbringung der Abschiebungshäftlinge noch in mehreren niedersächsischen Justizvollzugsanstalten notwendig war.

Eine Erfassung der minderjährigen weiblichen Abschiebungsgefangenen ist nicht gesondert erfolgt.

Ab 2007 wurden die männlichen minderjährigen Abschiebungsgefangenen ebenfalls in der JVA Hannover Abteilung Langenhagen untergebracht und nicht mehr gesondert erfasst.

Die Anzahl der Hafttage kann nicht angegeben werden, weil diese nicht erhoben wurden.

Zu 2:

Insgesamt sind 361 Personen nach dem Dublin II-Verfahren aus Niedersachsen in ein anderes EU-Land abgeschoben worden.

Zu 3:

Eine der Fragestellung entsprechend statistische Erfassung erfolgt im Bereich der Justiz nicht. Bei den Amtsgerichten erfolgt nur eine Zählung der Verfahren zur Anordnung der Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG bzw. der Zurückweisungshaft nach § 15 Abs. 5 Satz 1 AufenthG.

In der Beschwerdeinstanz der Landgerichte findet lediglich eine Eingangszählung statt. Dort werden die „Beschwerden in FGG-Sachen (einschl. § 156 KostO)“ ausgewiesen, die auch die Beschwerden in Abschiebungshaftsachen enthalten.

Die statistischen Erhebungen der Justiz werden von einem Unterausschuss der Justizministerkonferenz, dem Statistikausschuss der Landesjustizverwaltungen, bestimmt. Dieser hat bisher kein Bedürfnis gesehen, die Erhebung über die Abschiebungshaftsachen und die daraus resultierenden Beschwerden auszuweiten.

Zu 4:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu 5:

Auf die in der Antwort zu Frage 2 genannte Zahl und auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Im Übrigen gehört es nicht zur Zuständigkeit der Gerichtspräsidien, Statistiken über innereuropäische Verschiebungen von Abschiebehäftlingen zu führen.

Zu 6:

Eine statistische Erfassung und Auswertung der bei den Gerichten eingehenden Beschwerdeverfahren, bezogen auf Abschiebungs- oder Zurückweisungshaftsachen erfolgt nicht.

Im Rahmen einer einmaligen anlassbezogenen Erhebung wurde ermittelt, dass bis Ende 2008 insgesamt 90 Fälle bei den Ausländerbehörden und den Gerichten bekannt waren, in denen im Zusammenhang mit der Anordnung von Abschiebungshaft Entschädigungsanträge gestellt wurden.

Zu 7:

1998	141,65	DM
1999	137,60	DM
2000	143,80	DM
2001	152,90	DM
2002	81,68	Euro
2003	86,82	Euro
2004	83,73	Euro
2005	82,52	Euro
2006	83,82	Euro
2007	86,48	Euro
2008	91,02	Euro
2009	91,50	Euro

Die errechneten Tages-Haftkosten sind Grundlage der Haftkostenberechnung für das nachfolgende Jahr.

Die Aufschlüsselung der Haftkosten bitte ich der Berechnung der durchschnittlichen Tages-Haftkosten aus dem Jahr 2008 zu entnehmen, die in der **Anlage** beigefügt ist.

Zu 8:

Die gemäß § 66 AufenthG von einem Kostenschuldner einzufordernden Kosten einer Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung umfassen auch die Kosten der Abschiebungshaft (§ 67 Abs. 1, Nr. 2. AufenthG), berechnet auf der Grundlage des Tageshaftkostensatzes. Eine gesonderte Erhebung der Abschiebungshaftkosten erfolgt nicht. Die erstatteten Haftkosten, aus den Einnahmen die dem Landeshaushalt auf der Grundlage der gemäß § 66 AufenthG erlassenen Kostenbescheide zufließen, können nicht beziffert werden.

Zu 9:

Eine Reduzierung der Abschiebungskosten ist grundsätzlich nicht möglich, da es die vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer als Kostenschuldner selbst in der Hand haben, die Kosten im Rahmen des § 66 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 67 AufenthG zu vermeiden oder zu verringern, indem sie freiwillig ihrer Ausreiseverpflichtung nachkommen. Es ist in der Rechtsprechung geklärt, dass eine Reduzierung von Abschiebungskosten lediglich bei atypischen Ausnahmefällen, wenn Dritte aufgrund einer vorher abgegebenen Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG zur Erstattung von Abschiebungskosten herangezogen werden, möglich ist.

Die Erhebung der Abschiebungskosten erfolgt unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Danach besteht die Möglichkeit der Beitreibung der Kostenforderung mit den in den Verwaltungsvorschriften zur LHO vorgegebenen Mitteln. Auf die wirtschaftliche Situation des Kostenschuldners ist Rücksicht zu nehmen.

Zu 10:

Hierzu werden in der niedersächsischen Justizvollzugsverwaltung und bei den niedersächsischen Ausländerbehörden keine Daten erfasst.

Zu 11:

Die Landesregierung hat keine gegenteiligen Erkenntnisse.

Zu 12:

Im Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig, bei den Amtsgerichten Bad Gandersheim, Braunschweig, Clausthal-Zellerfeld, Duderstadt, Göttingen, Goslar, Hann. Münden, Helmstedt, Herzberg am Harz, Northeim, Salzgitter, Seesen, Wolfenbüttel und Wolfsburg bearbeiten keine Proberichterinnen/Proberichter Abschiebungshaftverfahren.

Im Oberlandesgerichtsbezirk Celle werden Proberichterinnen/Proberichter in Abschiebungshaftverfahren wie folgt eingesetzt:

<b>Zuständigkeit für Abschiebungshaftverfahren</b>			
<b>Amtsgericht</b>	<b>Planrichter</b>	<b>Proberichterinnen/ Proberichter</b>	<b>Bemerkungen</b>
Hannover		x	Ri bereits im 6. Proberichterjahr
Bückeburg	x		
Rinteln	x		
Stadthagen	x		
Burgwedel	x		
Hameln	x	x	3 PlaRi, 1 ProRi
Neustadt	x		
Springe	x		
Wennigsen		x	
Alfeld	x		
Burgdorf	x		
Elze	x		
Gifhorn	x		

Hildesheim	x		
Holzminden	x		
Lehrte	x		
Peine	x		
Celle	x		
Dannenberg	x		
Lüneburg	x		
Soltau	x		
Uelzen	x		
Winsen	x		
Bremervörde	x		
Buxtehude		x	
Cuxhaven	x		
Langen	x		
Otterndorf		x	
Stade	x		
Tostedt		x	
Zeven	x		
Achim	x		
Diepholz	x		
Nienburg	x		
Osterholz	x		
Rotenburg		x	
Stolzenau	x		
Sulingen	x		
Syke	x		
Verden		x	
Walsrode	x		

Bei den Amtsgerichten Aurich, Leer, Lingen und Meppen im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg sind derzeit jeweils Richterinnen/Richter auf Probe mit Abschiebungshaftsachen betraut. An den übrigen Gerichten der Landgerichtsbezirke Aurich (Emden, Norden und Wittmund) und Osnabrück (Bad Iburg, Bersenbrück, Nordhorn und Papenburg) sowie bei den Amtsgerichten Osnabrück sind hingegen Richter auf Lebenszeit für diese Verfahren zuständig. Im Bezirk des Landgerichts Oldenburg ist bislang nur bei dem Amtsgericht Oldenburg ein Proberichter für die Abschiebungshaftsachen zuständig gewesen.

Zu 13:

Proberichterinnen/Proberichter sind aufgrund von Aus- und Fortbildung uneingeschränkt für die Bearbeitung von Abschiebungshaftsachen qualifiziert. Sie werden zwar in Abschiebungshaftsachen eingesetzt, allerdings nicht übermäßig häufig. Die Geschäftsverteilung der Richterinnen und Richter wird von den Präsidien der Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit und nicht von den Behördenleitungen vorgenommen. Die Landesregierung ist nicht der Auffassung, dass Proberichterinnen und Proberichter zwangsläufig weniger für diese Materie geeignet sind. Sie müssen in der Lage sein und sind es erfahrungsgemäß auch, sich in alle den Gerichten zugewiesenen Materien einzuarbeiten und damit umzugehen.

Zu 14:

Das Justizministerium bietet Fortbildungsmaßnahmen zu den verschiedenen Rechtsgebieten an. In einer jährlichen Bedarfsabfrage wird im Geschäftsbereich ermittelt, zu welchen Themen und Fragestellungen Fortbildungsbedarf besteht. Hierbei wird regelmäßig der Bereich der Abschiebungshftsachen angemeldet und auch berücksichtigt. Den damit betrauten Richterinnen und Richtern stehen sodann verschiedene Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung, die sowohl die Auswirkungen europarechtlicher Regelungen auf das nationale Recht berücksichtigen, als auch aktuelle Fragen, die sich bei der konkreten Anwendung der obergerichtlichen Rechtsprechung für die Praxis ergeben, behandeln.

Zudem werden im Rahmen des niedersächsischen Berufsanfängerfortbildungskonzepts weitere Fortbildungsveranstaltungen speziell für Proberichterinnen/Proberichter zu Fragen des Eildienstes, zu denen auch Abschiebungshftsachen zählen, angeboten. Darüber hinaus stehen den Berufsanfängern erfahrene Kolleginnen und Kollegen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Zu 15:

Die Unterrichtung der Ausländerbehörden über die Entwicklung des Abschiebungshftsrechts aufgrund aktueller Rechtsprechung erfolgt durch die Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, durch Einzelerlasse und regelmäßige Dienstbesprechungen zu aufenthaltsrechtlichen Themen.

Zu 16:

Der Fortbildungskatalog eines Programmjahres ist allgemein zugänglich und die Teilnahme an den Fortbildungen grundsätzlich jedem Bediensteten möglich. Die Teilnahme erfolgt unter Freistellung vom Dienst. Kosten entstehen den Teilnehmern grundsätzlich nicht.

Schließlich ist das Thema „Abschiebungshft“ in der vom Niedersächsischen Justizministerium herausgegebenen Broschüre „Der Bereitschaftsdienst“ aktuell (Stand 2008) unter Hinweis auf höchstrichterliche Rechtsprechung umfassend dargestellt. Diese Broschüre ist jeder Richterin und jedem Richter zugänglich.

Zu 17:

An den Amtsgerichten in Niedersachsen ist ein Richterbereitschaftsdienst entsprechend den Vorgaben des BVerfG vorhanden.

Das Amtsgericht Hannover ist derzeit damit befasst, das notwendige personalvertretungsrechtliche Mitbestimmungsverfahren abzuschließen, um den dort bereits wochentags von 4.00 Uhr (April bis September) bzw. 6.00 Uhr (Oktober bis März) bis 21.00 Uhr - also wie vom BVerfG (2 BvR 2292/00 vom 15.05.2002) gefordert zur Tageszeit - bestehenden Bereitschaftsdienst auf die Wochenenden und Feiertage, an denen bislang eine Präsenzbereitschaft in den Räumen des Amtsgerichts von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr - erforderlichenfalls auch länger - besteht, auszuweiten.

Zu 18:

Diese Zeiten werden weder bei den niedersächsischen Gerichten noch bei den niedersächsischen Ausländerbehörden erfasst.

Zu 19:

Nein. Durch das Beratungshilfegesetz und das Institut der Prozesskostenhilfe ist auch in Abschiebungshftsachen eine angemessene Beratung und Vertretung unbemittelter Betroffener durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sichergestellt.

Die Erfahrungen haben zudem gezeigt, dass die Ausländerbehörden die Rechtslage vor der Beantragung der Abschiebungshft umfassend geprüft haben und die Anträge rechtlich sehr gut begründen. Die Abschiebungshft ist die letzte Instanz. Zu diesem Zeitpunkt haben die Abschiebungshftgefangenen überwiegend alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft. Kostenlose Rechtsberatung sollte möglichst vor der Inhaftierung stattfinden. Eine zusätzliche Rechtsberatung während der Haft weckt erneut falsche Hoffnungen, würde Verhaltensauffälligkeiten evtl. potenzieren, die

psychische Labilität der Betroffenen noch verstärken und die Abschiebungshaft unter Umständen verlängern.

Zu 20:

Ausschließlich zur Beratung von Abschiebungshaftgefangenen gewährt das Land Niedersachsen keine finanziellen Hilfen an soziale Träger.

Zu 21:

Der Vollzug der Abschiebungshaft wird in Niedersachsen durch die Justizvollzugsanstalten in Amtshilfe für die Ausländerbehörden durchgeführt. Über § 8 Freiheitsentziehungsgesetz wird für diesen Fall der Amtshilfe auf das Strafvollzugsgesetz (§ 171 StVollzG, der wiederum die dortigen §§ 3 bis 122, 179 bis 187 für anwendbar erklärt, soweit nicht Eigenart und Zweck der Haft entgegenstehen) verwiesen. Wegen der Eigenart der Abschiebungshaft wurde am 05.08.1999 eine Rundverfügung (RV) des Justizministeriums mit Richtlinien über den Vollzug der Abschiebungshaft erlassen, die allerdings am 01.01.2005 außer Kraft getreten ist.

Die Praxis sieht folgendermaßen aus: Die JVA Hannover, Abteilung Langenhagen, die zentral in Niedersachsen für den Vollzug von Abschiebungshaft zuständig ist, hat auf dieser Basis ein Konzept für den Vollzug der Abschiebungshaft erarbeitet, der den Verweis auf das Strafvollzugsgesetz und die anwendbaren Regelungen berücksichtigt, aber auch in Anlehnung an die außer Kraft getretene RV die Eigenarten der Abschiebungshaft berücksichtigt.

Zu 22:

Der rechtliche und organisatorische Anpassungsbedarf im Abschiebungshaftvollzug aufgrund der Richtlinie Nr. 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (EU-Rückführungsrichtlinie) wird zurzeit geprüft. Zur innerstaatlichen Umsetzung der EU-Rückführungsrichtlinie hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates ein Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes zu erlassen. Gemäß Artikel 20 Abs. 1 der genannten Richtlinie endet die Umsetzungsfrist am 24.12.2010. Die Frist zur Umsetzung der Regelungen zur kostenlosen Rechtsberatung (Artikel 13 Abs. 4) beträgt drei Jahre und endet am 24.12.2011.

Zu 23:

Die geltenden Regelungen zur Haftvollstreckung sind ausreichend. Die Landesregierung hält ein zusätzliches Abschiebungshaftvollstreckungsgesetz auch aus Gründen der Deregulierung für nicht erforderlich.

Zu 24:

Eine Konzentration der Zuständigkeit für Abschiebungshaftsachen wird im Flächenland Niedersachsen deswegen nicht für sinnvoll erachtet, weil damit das verfassungsrechtliche Gebot der Beschleunigung gefährdet würde. Die für eine Anhörung beim Haftrichter notwendige Vorführung würde im Flächenland Niedersachsen dann zwangsläufig deutlich weitere Wege zum zuständigen Amtsgericht verursachen, die zu einer zeitlichen Verzögerung des Verfahrens führen würde, was auch mit einer längeren Ingewahrsamnahme der Betroffenen vor der richterlichen Entscheidung verbunden wäre. Auch die Aktenvorlage und Kommunikation mit der zuständigen Ausländerbehörde würde erschwert. Letztere sind bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung problemlos möglich, da die Ausländerbehörde und das Amtsgericht überwiegend am selben Ort ihren Sitz haben.

Zwar fallen an einigen Amtsgerichten nicht viele zu bearbeitende Abschiebungshaftsachen an, eine ausreichende Sachkunde und Professionalität der Richter ist dennoch gegeben. Diese wird durch regelmäßige Fortbildungen gestärkt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch bei einer Konzentration das aufgeführte Argument der Routine für die Richterinnen und Richter des Bereitschaftsdienstes kaum greift, weil diese im Rahmen ihrer regulären Tätigkeit überwiegend nicht mit Abschiebungshaftsachen befasst sind.



Zu 25:

Die Landesregierung hält eine Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit für Abschiebungshaftsa-  
chen zu den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht für sachgerecht.

Die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind seit jeher mit der Entscheidung über Freiheits-  
entziehungen befasst. Demgemäß weist bereits das am 01.07.1956 in Kraft getretene Gesetz über  
das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29.06.1956 (BGBl. I S. 599) die sachli-  
che Zuständigkeit für Freiheitsentziehungssachen den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit  
zu. Der Bundesgesetzgeber hat diese Zuweisung jüngst bestätigt. Das vom Deutschen Bundestag  
am 27.06.2008 beschlossene Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den  
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BGBl. I S. 2586), das am 01.09.2009 in Kraft  
treten wird, enthält in Artikel 22 Nr. 7 eine Neufassung des § 23 a Abs. 1 Nr. 6 des Gerichtsverfas-  
sungsgesetzes, die die Amtsgerichte für Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 des  
Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Ge-  
richtsbarkeit für zuständig erklärt. Das Gesetz ist vom Bundestag mit breiter Mehrheit mit den  
Stimmen der Koalitionsfraktionen, der FDP-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen be-  
schlossen worden (vgl. Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages 16/173 S. 18 481). Die Lan-  
desregierung sieht daher keinen Anlass, diese auch vom Bundesrat gebilligte Zuständigkeitsrege-  
lung infrage zu stellen.

Zu 26:

Im Rahmen der unter den Antworten zu den Fragen 14 und 15 genannten Schulungen und Infor-  
mationen werden die Richterinnen und Richter des Landes und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
des Landes und der kommunalen Ausländerbehörden auf die Rechtssprechung des Bundesverfas-  
sungsgericht hingewiesen und um Beachtung gebeten.

Zu 27:

Der Landesregierung ist kein Fall bekannt, in dem gegen eine Richterin oder einen Richter, eine  
Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der niedersächsischen Justizverwaltung oder einer niedersäch-  
sischen Ausländerbehörde Strafanzeige erstattet wurde.

Uwe Schünemann

## Anlage

**Durchschnittliche Tages-Haftkosten eines Gefangenen  
in Niedersachsen im Haushaltsjahr 2008**

<b>1.</b>	<b>Ausgaben im Haushaltsjahr 2008</b>		
1.1	Personalausgaben (Hauptgruppe 4 für Beamte und Richter):		110.894.863 €
1.1.1	Zuschlag von 30 % aus Ziff. 1 wegen künftiger Versorgungslasten:		33.268.459 €
1.1.2	Personalausgaben (Hauptgruppe 4 ohne 1.1):		21.547.981 €
1.1.3	Kosten der Beihilfe:		5.849.184 €
	Summe (Hauptgruppe 4)		171.560.486 €
1.2	Sächliche Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5 incl. Bauunterhaltung u. LuK):		39.399.385 €
1.3	Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (Hauptgruppe 6):		9.001.797 €
1.4	Investitionen (Hauptgruppe 8):		1.516.636 €
	Summe Haushaltsausgaben:		221.478.304 €
<b>2.</b>	<b>Einnahmen im Haushaltsjahr 2007</b>		
2.1	Verwaltungseinnahmen (Hauptgruppe 1)		7.397.962 €
	Summe Hauptgruppe 1:		7.397.962 €
2.2	Übrige Einnahmen (Hauptgruppe 2)		1.558.703 €
	Summe Haushaltseinnahmen:		8.956.665 €
<b>3.</b>	<b>Haushaltszuschuß (Ausgaben abzüglich Einnahmen):</b>		<b>212.521.639 €</b>
<b>4.</b>	<b>Hafttage</b>	<b>2.322.547</b>	
<b>5.</b>	<b>Berechnung der durchschnittlichen Tages-Haftkosten eines Gefangenen:</b>		
	Haushaltszuschuß Ziffer 3: dividiert durch Hafttage:	2.322.547	212.521.639 €
	<b>Tages-Haftkosten eines Gefangenen (ohne Baukosten):</b>		<b>91,50 €</b> =====
<b>6.</b>	<b>Berechnung der durchschnittlichen Aufwendungen für Baumaßnahmen (Baukostensatz)</b>		
	Baumaßnahmen: dividiert durch Hafttage:	2.322.547	14.114.406 €
	<b>Baukostensatz:</b>		<b>6,08 €</b> =====